

Landkreistag NRW · Kavalleriestraße 8 · 40213 Düsseldorf

Herrn
Dr. Torsten Mertins
Deutscher Landkreistag
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Versand per E-Mail

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Ansprechpartnerin:
Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-320
E-Mail: a.garrelmann@lkt-nrw.de
Datum: 01.02.2021
Aktenz.: 70.22.12 Ga/cp

Mantelverordnung – erneute Anhörung zum Verordnungsentwurf

Sehr geehrter Herr Dr. Mertins,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung) bedanken wir uns. Insbesondere die zurzeit geltende BBodSchV entspricht bereits seit längerem nicht mehr dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik, eine Überarbeitung ist daher dringend notwendig. Mit dem nun vorliegenden Entwurf kann ein sachgerechterer Vollzug des Bodenschutzes in vielen Bereichen erfolgen.

Grundsätzlich begrüßen wir eine bundeseinheitliche Regelung zur Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe. Eine einheitliche Regelung ist für alle Bundesländer zwingend notwendig, damit diese Abfälle ordnungsgemäß verwertet werden. Durch die Einführung der bundesweiten Ersatzbaustoffverordnung, würde die Akzeptanz von Sekundärbaustoffen im Bausektor und in der Bevölkerung steigen und primäre Rohstoffe könnten geschützt werden. Langfristig könnten so auch Flächen für den Abbau von Sand und Kies eingespart werden. Der Flächenverbrauch würde in diesem Bereich abnehmen natürliche Böden könnten erhalten werden. Dennoch haben wir Bedenken, ob die Regelungen, die eine weitgehende Abkehr von der grundsätzlichen wasserrechtlichen Erlaubnispflicht zu einer Anzeigepflicht bis hin zum Wegfall jeglicher Anzeigepflicht vorsehen, geeignet sind, dem Schutz des Grundwassers ausreichend Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Gebiete Nordrhein-Westfalens, in denen große Teile der Fläche als Wassereinzugsgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung ausgewiesen sind und in denen vielfach mit Grundwasserständen gerechnet werden muss, die oberflächennah oder sogar 0 Meter unter Flur anstehen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass nach dem Verordnungsentwurf jeder mineralische Ersatzbaustoff (MEB) und damit auch die Recyclingbaustoffe als Abfall einzustufen sind. RCL-I war bislang der Eigenschaft nach als Produkt einzustufen und hat die Abfalleigenschaft daher verloren. Dies hat einen Einfluss auf die erforderliche Sicherheitsleistung aller genehmigten Abfalllager nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und auf gelagerte Recyclingbaustoffe.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

1) Zu Artikel 1 – Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 (Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut)

In § 14 wird die Pflicht der Erzeuger und Besitzer wiedereingeführt, nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut nach Aushub oder Abschiebung umgehend zu untersuchen. Der Kritikpunkt an § 19 des alten Entwurfs über die Aufhebung einer Untersuchungsspflicht der Erzeuger und Besitzer wurde im neuen Entwurf berücksichtigt.

Wird jedoch nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in ein Zwischenlager befördert, entfallen nach § 18 die Pflichten der Erzeuger und Besitzer, das Material untersuchen zu lassen. Hier ist lediglich noch der Anlagenbetreiber verpflichtet, das Material bzw. Chargen von maximal 3000 m³ untersuchen zu lassen.

Abschnitt 4 (Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB))

Der hier vorgesehene Wegfall der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe wird kritisch gesehen. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, das Erlaubnisverfahren beizubehalten; zumindest sollten jedoch die Anzeigepflichten des § 22 für einen möglichst großen Teil der Einbauten von mineralischen Ersatzbaustoffen und ihrer Gemische verbindlich vorgeschrieben werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Einbauvorhaben den Umweltbehörden bekannt gemacht werden, um vor einem Einbau ggf. beratend tätig werden zu können und einen regelkonformen Einbau zu überwachen. Das ist zielführender, als im Einzelfall ggf. ordnungsrechtlich agieren zu müssen, wenn ein Rückbau bei einem nicht ordnungsgemäßen Einbau erforderlich werden sollte. Nur so kann auch vermieden werden, dass hohe Folgekosten auf die öffentliche Hand zukommen, wenn ein Verursacher die Kosten eines erforderlichen Rückbaus nicht selbst tragen kann.

Die Verantwortlichkeit für eine regelkonforme Vorgehensweise bei Einbau von Ersatzbaustoffen sollte aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht vollständig auf den Verwender/Bauherrn übertragen werden.

§ 24 Anzeigepflichten – insbesondere Recyclingbaustoffe RC-1, RC-2 und RC-3

Der mineralische Ersatzbaustoff wird gemäß Artikel 1, Abschnitt 1, § 2, Ziffer 1 (Begriffsbestimmung) in der EBV als Abfall eingestuft. Es handelt sich hier um einen Abfall zur Verwertung. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung der MEB sollte nachvollziehbar geführt und die Überwachung für die Behörde vollziehbar sein. Aufgrund der festgelegten Anzeigepflichten wäre der Einbau von RC-1 / RC-2 anzeigefrei und für den Recyclingbaustoff RC-3 bedarf es danach bis zum Einbau einer Menge von 250 m³ ebenfalls keiner Anzeige. Über diese Regelung bestünde die Möglichkeit, große Stoffströme an mineralischen Abfällen in den Umweltkreislauf einzubringen, so dass deren ordnungsgemäße Verwertung durch die zuständige Behörde kaum mehr nachvollzogen werden kann. Die Einhaltung der Einbaubedingungen, insbesondere der Einsatz von nur tatsächlich technisch erforderlichen Mengen an Recyclingbaustoffen, ist nicht prüfbar. Die Anzeigepflicht für den Einbau von Recyclingbaustoffen sollte daher auf RC-2 erweitert werden und bereits ab mindestens 50 m³ RC-2 bzw. RC3 gelten.

§ 23 – Ersatzbaustoffkataster

Aus den ausgeführten Punkten unter Ziffer 1 folgt für die Führung des Ersatzbaustoffkatasters, dass dieses nur sehr lückenhaft geführt werden kann. Große Stoffströme der Recyclingbaustoffe werden mangels Anzeigepflicht erst gar nicht erfasst. Es stellt sich daher künftig allgemein die Frage über die Aussagekraft des Ersatzbaustoffkatasters.

§ 20 - Ende der Abfalleigenschaft

Nach der jetzigen Gesetzeslage gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 5 KrWG – Ende der Abfalleigenschaft) sind die Recyclingbaustoffe der Klassifizierung RCL-I der Eigenschaft nach als Produkt einzustufen und haben die Abfalleigenschaft daher verloren. Mit der Begriffsbestimmung nach der EBV ist jeder MEB und damit auch die Recyclingbaustoffe als Abfall einzustufen. Dies hätte einen Einfluss auf die erforderliche Sicherheitsleistung aller genehmigten Abfalllager nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Berücksichtigung von gelagerten Recyclingbaustoffen in der Höhe der Sicherheitsleistung.

2) Zu Artikel 2 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Abschnitt 1 (Begriffsbestimmungen)

In § 2 (Begriffsbestimmungen) werden unter Ziffer 9 Störstoffe definiert. Es ist jedoch nicht eindeutig ersichtlich, was genau „Störstoffe“ sind und wie eine Behörde damit umzugehen hat. Die Formulierung „in der Regel aussortierbare Stoffe“ könnte bedeuten, dass es sich hier um Fremdmaterialien handelt, die aussortiert werden müssen (siehe § 7). Holzkohle, Flatterband, Glasscherben, Flaschen und Getränkedosen sind jedoch nahezu überall zu finden. Hier stellt sich die Frage, ob diese ebenfalls Störstoffe sind und wie ein Aussortieren in der Praxis technisch gelänge. Hier wäre eine genauere Definition und Erläuterung angebracht.

Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 (Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen)

In § 3 Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass eine schädliche Bodenveränderung nicht nur durch einen Eintrag in den Boden (chemisch), sondern auch z. B. durch das Befahren mit schweren Geräten (physikalisch) hervorgerufen werden kann. Ausführungen zum physikalischen Bodenschutz werden jedoch nur allgemein in § 6 Abs. 8 und 9 gemacht. Hier fehlen konkrete Anforderungen dahingehend, wie eine physikalische Untersuchung und Bewertung aussehen soll. Genauere Angaben dazu, wie der physikalische Bodenschutz umzusetzen ist, wären hier wünschenswert.

In § 4 Abs. 4 wird die Möglichkeit der Genehmigungsbehörde behandelt, bei Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Eingriffen in den Boden (Bodenauf- oder abtragung, Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden) stehen und mehr als 3000 m² betreffen, „im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde“ eine bodenkundliche Baubegleitung zu verlangen. Hier würden wir die Formulierung „im Einvernehmen mit der Bodenschutzbehörde“ vorschlagen, damit tatsächlich das Einverständnis der für den Bodenschutz zuständigen Behörde erforderlich ist.

§ 6 enthält allgemeine Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden. Gemäß Abs. 8 ist für das Auf- oder Einbringen von Materialien in einem Volumen ab 500 m³ die Anzeige bei der zuständigen Behörde erforderlich. Damit werden nur Verwertungsmaßnahmen an Bodenmengen von mehr als ca. 1000 t bei der zuständigen Behörde bekannt. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwertung von Bodenmaterial ist damit nur noch sehr eingeschränkt möglich. Ein Bodenlager unterliegt bereits ab 100 t einer BImSch-Genehmigung. Daher sollte auch hier das anzeigepflichtige Volumen für eine Verwertung auf 50 m³ gesetzt werden.

Die vorgesehenen Regelungen in § 8 im Hinblick auf zusätzliche Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht werden begrüßt.

Abschnitt 5 (Gemeinsame Bestimmungen)

In § 25 Abs. 2 wird der Personenkreis benannt, der im Fachbeirat Bodenuntersuchungen mitwirken soll. Hier fehlt die Nennung von Personen aus dem praktischen Vollzug.

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Garrelmann', with a stylized flourish extending to the right.

Dr. Andrea Garrelmann